

## Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Igis (Polizeigesetz)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1**

Dieses Gesetz dient der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Igis. **Geltungsbereich**

<sup>1)</sup> Vorbehalten bleiben das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht, namentlich das Polizeigesetz des Kantons Graubünden und die kantonale Strafprozessordnung.

#### **Art. 2**

<sup>2)</sup> Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand. Er hat die Aufgabe, für die Sicherheit der Personen und deren Eigentum zu sorgen, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren, strafbare Handlungen zu verhüten, für das öffentliche Wohl und die Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, den Strassenverkehr zu regeln und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. **Organe, Aufgaben und Kompetenzen**

Der Gemeindevorstand überträgt diese Aufgaben, soweit sie nachfolgend im Gesetz bestimmt und nicht dem Gemeindevorstand vorbehalten sind, zur selbständigen Ausführung an Gemeinde-Polizeiorgane (Polizeiamt, Gemeindepolizei). **a) Polizeibehörde**  
**b) Polizeiorgane**

#### **Art. 3**

Übertretungen im Sinne des Gemeindepolizeirechts sind Verletzungen von Geboten oder Verboten, die sich aus der vorliegenden oder einer **Übertretungen**

---

<sup>1)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

<sup>2)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindeverordnung ergeben.

Die Ermächtigung des Gemeindevorstandes, im Rahmen seiner Befugnisse Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 292 StGB zu erlassen, bleibt vorbehalten.

**Art. 4**

***Ausweispflicht***

Die Gemeindepolizei ist berechtigt, auf begründeten Anlass hin, die Identität einer Person festzustellen. Sie hat sich auf Verlangen auszuweisen.

**Art. 5**

***Behinderung der  
Polizei***

Die Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Den polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

**Art. 6**

***Anzeige***

<sup>3)</sup> Jede Person ist berechtigt, bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, Anzeige zu erstatten an:

- den Gemeindevorstand
- den Gemeindepräsidenten
- die Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons

Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.

---

<sup>3)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### A. Schutz der öffentlichen Sachen

#### Art. 7

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. **Grundsatz**

#### Art. 8

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und Friedhofanlagen, die öffentlichen Sportanlagen, die Einrichtungen der Wasser- und Gasversorgung sowie des Kabelfernsehens, die Anschlagstellen für öffentliche Bekanntmachungen, jeweils samt Bestandteilen und Zubehör. **Begriff**

#### Art. 9

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung. **Benützung zu privaten Zwecken**

Wer die dem Gemeingebrauch dienenden Strassen und Liegenschaften zu öffentlichen Versammlungen, wie Demonstrationen, Umzügen, Schaustellungen, Reklamevorführungen usw. in Anspruch nehmen will, hat hierfür vorgängig beim Gemeindevorstand eine Bewilligung einzuholen.

Für die Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

**Art. 10**

**Suchtmittelfreie Zonen**

<sup>4)</sup> Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln zeitlich und örtlich verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Behältnissen gilt als Konsum.

Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

**Art. 11**

**Campieren**

Das Campieren sowie Aufstellen von Zelten und bewohnten Wohnwagen ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Campingplätzen zulässig.

**Zeltplätze**

Für Zeltlager (Pfadfinder, Ferienlager) mit vorübergehender Belegung können andere Zeltplätze zugewiesen werden. Es ist hierfür die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

**Art. 12**

**Privates und öffentliches Eigentum**

Die Benützung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinträchtigen noch gefährden.

Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fuss- oder Fahrwegrechte über privaten Grund und Boden bestehen.

**Art. 13**

**Arbeiten zu privaten Zwecken**

Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen usw. auf öffentlichem Grund sind verboten.

Notfälle bleiben vorbehalten. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen den Lärm und gegen die Bodenverunreinigung zu treffen.

Verkehrsuntaugliche und nicht verkehrsberechtigte Fahrzeuge sind unverzüglich vom öffentlichen Grund zu entfernen.

---

<sup>4)</sup> Neuaufnahme durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

## **B. Schutz von Ruhe und Ordnung**

### **Art. 14**

Übermäßige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterungen sind verboten.

**I. Grundsatz  
Immissionen**

### **Art. 15**

Wer in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt oder die Nachtruhe stört, macht sich strafbar und kann in begründeten Fällen in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

**II. Im einzelnen  
Erregung öffentlichen Ärgernisses**

### **Art. 16**

Wer durch Unfug jemanden beunruhigt oder belästigt, macht sich strafbar. Als Unfug gelten alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

**Unfug**

### **Art. 17**

<sup>5)</sup> Als Lärm im Sinne dieses Gesetzes gelten akustische Einwirkungen, welche die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen. Massgebend sind die Emissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung des Bundes.

**Lärm  
Begriff**

### **Art. 18**

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

**Grundsatz**

Mit Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten oder anderen Vorrichtungen darf kein Lärm erzeugt werden, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

---

<sup>5)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

**Art. 19**

***Baulärm***

Die bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich - insbesondere aber bei Einsatz im Wohngebiet - mit schalldämpfenden Vorrichtungen zu versehen.

Kompressoren, Pressluftgeräte und andere lärmverursachende Maschinen dürfen in Wohngebieten nur von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Betrieb gesetzt werden. Lärmige handwerkliche Arbeiten dürfen ebenfalls nur während dieser Zeit ausgeführt werden.

Mit Bewilligung des Polizei- oder Bauamtes dürfen ausnahmsweise während der übrigen Zeiten lärmige Bauarbeiten ausgeführt werden, welche aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können oder dürfen.

Diese Vorschriften gelten nicht für die öffentlichen Dienste bei Notfalleinsätzen oder Schneeräumung.

**Art. 20**

***Häusliche Arbeiten***

<sup>6)</sup> Lärmverursachende Arbeiten, wie z.B. Rasenmähen und Benützung von Kettensägen dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

**Art. 21**

***Lärm bei Friedhöfen, Kirchen, Schulen und Heimen***

Lärmen und störendes Musizieren in der Nähe von Friedhöfen und Heimen, bei Kirchen und Schulen, während des Gottesdienstes oder der Schulzeit ist verboten.

**Art. 22**

***Musizieren und Singen zur Nachtzeit***

Musizieren und Singen im Freien oder bei geöffneten Fenstern und Türen sowie lärmige Spiele sind von 22.00 - 07.00 Uhr untersagt.

---

<sup>6)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

Ausgenommen sind lediglich im Freien stattfindende, vom Gemeindevorstand bewilligte, Festanlässe im Rahmen der festgesetzten Bedingungen und der Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

### **Art. 23**

Sportbetrieb, Sportveranstaltungen und Spiele im Freien müssen um **Sportveranstaltungen, Spielbetrieb** 23.00 Uhr beendet sein. Sie sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört werden.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 24**

Die Lautstärke der musikalischen Unterhaltung anlässlich von **Lunaparks** Lunaparks ist ab 22.00 Uhr auf ein für die Umgebung erträgliches Mass zu reduzieren. Um 23.00 Uhr ist der Betrieb gänzlich einzustellen.

### **Art. 25**

Radio, Fernseh-, Musik- und ähnliche Apparate sowie Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke benutzt werden, dass sie ausserhalb des Herrschaftsbereiches des Benützers nicht stören. **Musikapparate, Radio- und Fernsehgeräte**

### **Art. 26**

Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen, der sich ausserhalb des Herrschaftsbereichs des Benützers auswirken kann, ist untersagt. **Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

Ausnahmen von diesem Verbot können vom Gemeindevorstand im Einzelfall zugelassen werden bei

- Versammlungen
- Ausstellungen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
- Sportfesten und sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, wie auch bei grösseren kulturellen Anlässen.

Diese Vorschriften gelten nicht für Polizei, Feuerwehr und öffentliche Dienste sowie bei Alarmierungen der Einwohnerschaft.

**Art. 27**

***Wirtschaften, Dancings, Vergnügungsstätten***

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Dancings und andere Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.

In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und die Türen auch ausserhalb der in Art. 22 genannten Zeiten geschlossen zu halten, falls jemand durch den Lärm belästigt werden könnte.

**Art. 28**

***Gebäudeteile***

Rolladen, Türen, Läden, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen müssen so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Geräusche entstehen.

**Art. 29**

***Campingplätze***

Benützer und Besucher von Campingplätzen haben sich so zu verhalten, dass niemand durch Lärm belästigt wird.

**Art. 30**

***Erhöhtes Ruhebedürfnis***

Sind Arbeiten, die Lärm verursachen, in der Nähe von Kirchen während der Feierlichkeiten, von Schulen und ähnlichen Örtlichkeiten nicht zu vermeiden, ist auf das erhöhte Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeindevorstand kann besondere Anordnungen, auch zum Schutze von Veranstaltungen, wie Konzerte, Feiern und Aufführungen, erlassen.

**Art. 31**

***Massnahmen bei Zuwiderhandlungen***

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen lärmerzeugenden

genden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 erwähnten Massnahmen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtung mit den erforderlichen Mitteln durchzusetzen.

Werden die Übertretungen in Wirtschaften, Dancings oder anderen Vergnügungsstätten begangen, so kann die Gemeindepolizei überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

### **Art. 32**

Eine die Gesundheit gefährdende oder die Gemeinde-Einwohner sonst in unzumutbarem Masse belästigende Verunreinigung der Luft durch Rauch, Russ, Staub, Abgase, Dämpfe, Dünste, Gerüche und dergleichen, ist untersagt. **Luftverunreinigung Grundsatz**

Luftverunreinigungen, die sich über die Gemeindegrenzen auswirken, sind in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu bekämpfen. Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Luftverunreinigung (Luftreinhalteverordnung).

### **Art. 33**

Alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, wie industrielle oder gewerbliche Betriebe, Autoeinstellhallen, Heizungen und Verbrennungsanlagen, sind so einzurichten und zu betreiben, dass Luftverunreinigungen ausgeschlossen oder auf ein unvermeidbares, möglichst unschädliches Mindestmass beschränkt bleiben. Die Eigentümer haben auf eigene Kosten die sich aufdrängenden Massnahmen zu treffen. **Massnahmen**

Im übrigen ist Art. 32 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

**Art. 34**

**Gemeinsame Bestimmungen betr. Lärm und Luftverunreinigungen**

Es gelten diesbezüglich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

**C. Schutz der öffentlichen Sicherheit**

**Art. 35**

**Grundsatz**

Handlungen, die Personen oder Sachen gefährden, sind untersagt.

**Art. 36**

**Schiessen**

Das Schiessen mit scharfer Munition und mit Floberts ist nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Schiessplätzen gestattet. Der Gemeindevorstand kann private Schiessplätze zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nachbarschaft durch das Schiessen nicht gestört wird.

**Art. 37**

**Verunreinigungen**

Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten auf Strassen und Wege zu werfen oder auszuschütten.

**Art. 38**

**Schneeräumung**

Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude, Vorplätzen und privaten Quartierstrassen darf der Schnee nicht auf die öffentlichen Strassen oder Trottoirs geworfen werden.

Ausnahmen sind bei ausserordentlichen Schneefällen unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigentümer statthaft:

- Aufstellen von Wachen zur Warnung der Strassenbenützer
- Umgehende Entfernung des abgeworfenen Schnees vom Strassengebiet auf eigene Kosten
- Ersatz allen Schadens, der aus diesen Schneeräumungen und der vorübergehenden Lagerung dieses Schnees auf öffentlichem Stras-

sengebiet den Strassenbenützern und der Gemeinde entstehen sollte

<sup>7)</sup> An Gemeindestrassen angrenzende Grundstücke müssen das Wasser, den Schnee, das Eis und das Streugut grundsätzlich aufnehmen. Bei der Schneeräumung ist aber auf eine möglichst geringe Belastung der angrenzenden Grundstücke zu achten.

#### **Art. 39**

Die Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können.

**Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen**

#### **Art. 40**

Das unberechtigte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchekästen, Schächten, Hydrantendeckeln etc. und das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.

**Sicherung von Bodenöffnungen**

#### **Art. 41**

Frisch gestrichene Einfriedungen, Häusersockel, Türen usw. sind längs des öffentlichen Grundes bis nach gänzlichem Trocknen mit Abschränkungen oder geeigneten Warnzeichen zu versehen.

**Farbanstriche**

### **D. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften**

#### **Art. 42**

<sup>8)</sup> Unter Vorbehalt der eidg. und kantonalen Gesetzgebung ist es Sache des Gemeindevorstandes

**Zuständigkeit**

**a) des Gemeindevorstandes**

a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen

b) Fahrrad- und Reitwege zu bezeichnen

<sup>7)</sup> Neuaufnahme durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

<sup>8)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

- c) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen
- d) für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einzuführen (Parkingmeter oder ähnliches).

**Art. 43*****b) der Gemeindepolizei***

Die Gemeindepolizei ist unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung und der Kompetenzen des Gemeindevorstandes zuständig für den Erlass und die Überwachung aller Verkehrsvorschriften gemäss eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz und Nebenerlassen.

Die Gemeindepolizei ordnet verkehrspolizeiliche Massnahmen an, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Erlasse andere Instanzen für zuständig erklären.

**Art. 44*****Fussgänger, Personenansammlungen***

Ansammlungen von Personen und Plätzen und Strassen, einschliesslich Trottoirs, die den Verkehr behindern, sind verboten. Die Polizei kann nötigenfalls die Ursache der Behinderung beseitigen lassen. Vorbehalten bleibt Art. 11.

**Art. 45*****Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge***

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder die vorschriftswidrig abgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters oder Führers entfernt werden, sofern die Anordnungen derselben nicht befolgt werden. Fehlbare können überdies bestraft werden.

**Art. 46*****Abstellen der Fahrräder***

Wo Strassen von öffentlichen Verkehrsmitteln als Haltestellen benützt werden, dürfen Fahrräder nicht auf dem Trottoir abgestellt werden.

In erster Linie sind die von der Gemeinde oder von Privaten zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen. Fehlen solche, so sind die

Fahrräder so abzustellen, dass sie die Fussgänger nicht behindern und keine Bauten beschädigen.

Auf Strassen ohne Trottoirs sind die Fahrräder so abzustellen, dass sie den reibungslosen Verkehr nicht behindern.

Fahrräder, die ordnungswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei verstellt oder beschlagnahmt werden.

Die Vorschriften für Fahrräder gelten auch für Motorfahrräder.

#### **Art. 47**

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden. Der Güterumschlag kann für Geschäfte, die auf den täglichen Umschlag von Waren angewiesen sind, oder wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, von einer besonderen Bewilligung und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. **Transport, Güterumschlag**

#### **E. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

#### **Art. 48**

Untersagt sind jegliche Vorkehrungen, Massnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Menschen gefährden. **Grundsatz**

#### **F. Halten von Haustieren**

#### **Art. 49**

Haustiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm oder in sonstiger Weise belästigt oder gestört werden. **Tiere**

Wird trotz behördlicher Verwarnung nicht Abhilfe geschaffen, so sind die Tiere zu entfernen.

**Art. 50****Hunde****a) Meldepflicht**

<sup>9)</sup> Jeder Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, muss bei der Gemeindepolizei gemeldet werden.

Diese Meldung hat, unter Entrichtung der Hundesteuer, alljährlich bis zum 31. März zu erfolgen. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Wenn ein Hund den Besitzer wechselt, ist der neue Halter zur Meldung innert 14 Tagen verpflichtet.

Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund drei Monate alt ist.

**b) Steuerberechnung**

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 120.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für 3 Monate, geschuldet.

**c) Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundsteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Der Gemeindevorstand kann weitere Hunde von der Steuer befreien oder Steuerreduktionen beschliessen.

**d) Einzug, Inkassogebühr**

Die Hundesteuer ist alljährlich bis zum 31. März zu entrichten. Hunde, die später in die Gemeinde eingeführt werden, sind innert 14 Tagen der Gemeindepolizei anzumelden, unter gleichzeitiger Entrichtung der Steuer nach Massgabe dieses Gesetzes.

Für verspätete Zahlung wird eine Inkassogebühr von 10 % der Gesamthundesteuer erhoben.

**Art. 51****e) Aufsichtspflichten**

Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben die Hunde so zu beaufsichtigen, dass diese niemanden durch fortwährendes Gebell, Ge-

---

<sup>9)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

heul oder auf eine andere Weise belästigen und nicht Trottoirs, öffentliche Anlagen, Gärten oder landwirtschaftliches Nutzland verunreinigen.

### **Art. 52**

Es ist untersagt, Hunde in öffentliche Lokale (Schulen, Kirchen und Friedhöfe, Amtslokale, Konzertsäle, Kinos) mitzunehmen; ausgenommen sind Blindenhunde. **f) Haltung im Freien und in öffentlichen Lokalen**

Auf öffentlichen Strassen, in öffentlichen Anlagen und vom 15. März bis 01. Dezember in Wiesen und Ackerland dürfen Hunde nicht frei laufen gelassen werden.

Hunde dürfen generell nicht ohne Aufsicht laufengelassen werden.

Hunde sind auf Kinderspiel-, Schulhaus- und Sportplätzen an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter zu entfernen.

In Wirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu halten und aus den für sie bestimmten Geschirren zu füttern. Die Benützung von Sitzmöbeln durch Hunde ist verboten.

### **Art. 53**

Kranke Hunde dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sicheren Maulkorb, freigelassen werden. Der Gemeindevorstand kann anordnen, dass Hunde, die infolge widerlicher oder bösartiger Eigenschaften das Publikum belästigen oder gefährden, ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden. **g) Kranke und bissige Hunde**

### **Art. 54**

Hunde, welche unbeaufsichtigt umherstreifen oder keine gültige Marke tragen, können eingefangen werden. Sofern sie niemand innert fünf Tagen gegen Entrichtung der Kosten abholt, kann über sie verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Jagdgesetzes. **h) Unbeaufsichtigte und herrenlose Hunde**

**III. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL****Art. 55*****Strafrahmen***

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden. In leichten Fällen kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand anstelle der Busse eine angepasste erzieherische Massnahme anordnen.

Ist die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

**Art. 56*****Zuständigkeit***

Bussen bis zu Fr. 100.-- und Verwarnungen werden vom Polizeiamt ausgesprochen.

Bussen von mehr als Fr. 100.-- werden vom Gemeindevorstand ausgesprochen. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

**Art. 57*****Rechtsmittel***

<sup>10)</sup> Gegen Bussen und sämtliche übrigen Verfügungen und Einsprache-Entscheide des Polizeiamtes steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen.

---

<sup>10)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 25. November 2007

Einsprache-Entscheide und andere Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

#### **Art. 58**

Sämtliche Entscheide und Verfügungen des Polizeiamtes und des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. **Rechtsmittelbelehrung**

#### **Art. 59**

Das Polizeiamt und der Gemeindevorstand können für die Ausfertigung und die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden Amtskosten erheben. **Amtskosten**

#### **Art. 60**

Nicht einbringliche Bussen können unter Hinweis auf Art. 292 StGB in Arbeitsleistung umgewandelt werden. Zuständig ist die Behörde, welche die Busse ausgesprochen hat. **Umwandlung von Bussen**

#### **Art. 61**

Der Gemeindevorstand ist befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen. Die Fehlbaren oder Verantwortlichen haben für die Kosten aufzukommen. **Wiederherstellung**

### **IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 62**

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen aufgehoben. **Aufhebung bisherigen Rechts**

**100.500**

18

Polizeigesetz

**Art. 63**

***Inkrafttreten***

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom 25. November 2007

Der Präsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli